



**Satzung  
zur Festlegung der Kriterien  
für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen  
von Bachelor- und Masterstudiengängen  
mit beschränkter Aufnahmekapazität  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 24. Juli 2009**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 Satz 2  
des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-  
Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

---

## § 1 Zweck der Satzung

<sup>1</sup>Besteht für eine einzelne Lehrveranstaltung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Ludwig-Maximilians-Universität München, die zu einem bestimmten Studienzeitpunkt besucht sein muss, eine höhere Nachfrage, als dies der durch die räumlichen Verhältnisse, die personelle Kapazität oder das didaktische Konzept der Veranstaltung bestimmten Aufnahmekapazität entspricht, kann die Aufnahme von Studierenden nach Maßgabe dieser Satzung durch studienleitende Maßnahmen beschränkt werden. <sup>2</sup>Die Verpflichtung der Universität, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Studierenden einen Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen, bleibt unberührt.

## § 2 Ziel der studienleitenden Maßnahmen

Studienleitende Maßnahmen dienen neben einer qualitativ hochwertigen Lehre dem Ziel, sicherzustellen, dass der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit für Studierende, die nach den Vorgaben der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung studiert haben, durch die Begrenzung der Anzahl von Studierenden in einer einzelnen Lehrveranstaltung nicht ausgeschlossen wird.

## § 3 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Entscheidung darüber, ob eine Begrenzung der Anzahl von Studierenden erforderlich ist und ein studienleitendes Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, trifft der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Über die Festlegung der Frist, bis zu der die Teilnahme an der Veranstaltung beantragt werden kann, die Form, in welcher dieses zu geschehen hat, und die Auswahl bei Ranggleichheit nach Los oder nach der Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Antragsfrist ist grundsätzlich auch dann versäumt, wenn die Studierenden, etwa bei verspäteter Immatrikulation oder infolge Fach- oder Ortswechsels, das Versäumnis nicht zu vertreten haben. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht, wenn mit der erfolgreichen Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – der letzte für den Studiengang noch fehlende Leistungsnachweis erlangt werden kann; in diesem Fall wird der verspätete Antrag auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung so behandelt, als sei er rechtzeitig gestellt worden. <sup>5</sup>Über die Aufnahme der Studierenden entscheidet die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

## § 4 Studienleitende Maßnahmen

(1) Die Auswahl erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit.

(2) <sup>1</sup>Zuerst sind die Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die bereits einmal ohne Erfolg an der Lehrveranstaltung bzw. der dazu gehörigen Prüfung teil-

---

genommen haben, wenn die Wiederholung zum nächstmöglichen Termin durch die Prüfungs- und Studienordnung vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Anschließend werden die Studierenden abhängig von der Zahl der von ihnen bereits absolvierten Fachsemester bis zur Erschöpfung der Aufnahmekapazität aufgenommen, beginnend mit den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die höchste Fachsemesterzahl aufweisen, und sodann fortlaufend absteigend bis zu den Bewerberinnen und Bewerbern mit der geringsten Fachsemesterzahl. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit wegen gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los oder die Reihenfolge der Anmeldung entsprechend der Festlegung nach § 3 Satz 2. <sup>4</sup>Urlaubssemester für Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zählen als Fachsemester im Sinn von Satz 2.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 2009.

München, den 24. Juli 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Juli 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juli 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2009.